

Pflegeplan A

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, auf den beantragten Flächen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- jährliche Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege,
- Beräumung der Fischgruben,
- Verhinderung der Teichverlandung durch Entschilfung (Mahd emerser Wasserpflanzen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- Verzicht auf Desinfektionskalkung mit Ausnahme zur Fischkrankheitsbekämpfung und Prophylaxe, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen,
- Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich),
- einen Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung von durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar Teichnutzfläche nicht zu überschreiten.

Pflegeplan B

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf den beantragten Flächen zu folgenden Leistungen:

- Wintereinstau/mehrjähriger Einstau (126 Euro Ertragseinbuße/ha),
- flacher Einstau bis mindestens 30. November (33 Euro Ertragseinbuße/ha),
- vorzeitiges Ablassen bis 31. August (310 Euro Ertragseinbuße/ha),
- vorzeitiges Ablassen bis 30. September (70 Euro Ertragseinbuße/ha),
- maximaler Ertrag 200 kg/ha (225 Euro Ertragseinbuße/ha),
- kein Besatz mit Graskarpfen (26 Euro Ertragseinbuße/ha),
- amphibienfördernder Besatz (30 Euro Ertragseinbuße/ha),
- abschnittsweise Schilfmahd (24 Euro Ertragseinbuße/ha),
- keine anorganische Düngung (107 Euro Ertragseinbuße/ha),
- keine organische Düngung (zum Beispiel in Satzfischteichen) (128 Euro Ertragseinbuße/ha),
- spezielle Maßnahmen (Einzelfallkalkulation).